

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 24.07.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.



09.06.2020

Ort, Datum

Der Bürgermeister

4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 29.07.2013 bis einschließlich 30.08.2013 im Rahmen einer Offenlage erfolgt.
5. Die Gemeindevertretung hat am 06.12.2013 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.12.2013 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Maßnahmen haben in der Zeit vom 30.12.2013 bis 03.02.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
8. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 11.02.18 - 19.02.14 durch Veröffentlichung durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.



09.06.2020

Ort, Datum

Der Bürgermeister

1. Die Gemeindevertretung hat am 08.05.2014 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt.
0. Es wurde eine ergänzende eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Betroffenen sind mit Schreiben vom 27.03.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.



09.06.2020

Ort, Datum

Der Bürgermeister

1. Der katastermäßige Bestand am 04.06.2020 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerhaften Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ~~verbindliche~~ ~~verbindliche~~ Flurkarte im Maßstab 1: 1:1000 vorliegt.



Parchim, 04.06.2020

Ort, Datum

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

2. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange demäß

amitzbaches) sind besondere Schutz-roschart überkletterbar ist. Für diesen Brutvogelarten wie die Feldlerche oder von Wachhunden beim Objektschutz der biete 1 und 2 zu unterlassen.

geschehens nach dem Bau der üglich der Methodik insbesondere 19 an die bereits gefauften Auswertung des 5-jährigen Monitorings hen-Brutvogelarten Rebhuhn und planexterne, jedoch direkt angrenzende tellen.

in (SO-Gebiete, SPE-Flächen sowie die al zweimal zu mähen, das Mähgut ist zu e Nutzung zwischen dem 01.03. und ; ist untersagt. Ein Einsatz von Dünge- aat sind unzulässig.

letsflächen g einer Ausleuchtung der Verwendung der Leuchtmittel über den , Quecksilber-Hochdrucklampen, Xenon) gefüllte Lampen nicht verwendet mpen anzuwenden, die ein Anlocken

ichen Vertrag zwischen dem

en setzung der grünordnerischen inde verbindlich festzulegen. Innerhalb inzelnen Baugebieten sind die jeweils nahmen (FZA 1, FZA 2, SPE 1, SPE 2)

bericht, beigefügten Anlagen,

in Normen (z.B. DIN-Normen) oder lan aufstellenden Kommune jederzeit eehenden DIN-Normen können auch erden.

Erstellung/EDV
CAD-Programm
VectorWorks - Landschaft auf apple - macintosh

rundlagen:

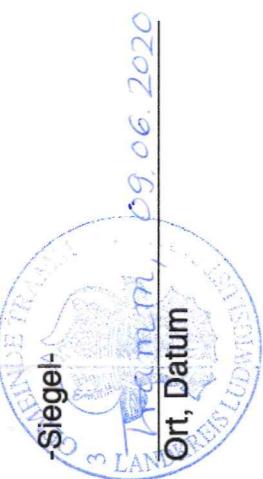
ng vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), 2018 durch Artikel 2 aufgrund des a Nutzungsvorordnung - BauNVO) in I S. 3786), in Kraft getreten am

Darstellung des Planinhalts) (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt BI. I S. 1057).

) in der Fassung der Bekanntmachung et durch Gesetz vom 19.11.2019

12. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am 08.05.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

13. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde am 08.05.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.05.2014 gebilligt.



-Siegel-
Ort, Datum
Tramm 09.06.2020

Der Bürgermeister

14. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Tramm" vom 23.06.2016 wird aufgehoben.

15. Die Gemeinde Tramm beschließt am 05.03.2020 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Tramm", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) unter Einschluss des vorausgegangenen Vorhaben- und Erschließungsplans in einer einheitlichen Urkunde, als Satzung. Der Begründungsentwurf, einschließlich Umweltbericht, mit den Prüfungen auf Verträglichkeit mit den Natura 2000 Schutzgebieten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, dem Artenschutzfachbeitrag sowie den eingegangenen Stellungnahmen, wird gebilligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung nach ihrer Genehmigung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.



-Siegel-
Ort, Datum
Tramm 09.06.2020

Der Bürgermeister

16. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.09.2009 AZ: BP 100009 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

17. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2020 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.09.2020 bestätigt.

18. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Gemeinde Tramm wird hiermit ausgefertigt.



-Siegel-
Ort, Datum
Tramm 25.09.2020

Der Bürgermeister

19. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 25.09.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwälzung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist am 25.09.2020 rechtskräftig geworden.



-Siegel-
Ort, Datum
Tramm 25.09.2020

Der Bürgermeister

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Photovoltaikanlage Tramm" und Vorhaben- und Erschließungsplan Gemeinde Tramm im Amt Crivitz Satzungsfassung

Auftraggeber
Belectric GmbH

1/2
03/2020
Thomas Jansen
Ortsplanung
16909 Blumenthal

Maßstab (Originalmaßstab A0):

1 : 2.000

1 : 5.000